

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2015
Ausgegeben am 4. November 2015

50. Gesetz vom 22. Oktober 2015, mit dem das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird (XXI. Gp. RV 67 AB 104)

Gesetz vom 22. Oktober 2015, mit dem das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Bgld. LVwGG, LGBl. Nr. 44/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2014, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 25 der Eintrag „§ 25a Besoldungsreform 2015 - Überleitung bestehender Dienstverhältnisse“ eingefügt.*

2. *In § 24 Abs. 1 wird das Zitat „Abs. 2 bis 12“ durch das Zitat „Abs. 3 bis 12“ ersetzt.*

3. *§ 24 Abs. 2 entfällt.*

4. *Die Tabelle in § 24 Abs. 4 lautet:*

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe R
	Euro
1	4.200,50
2	4.688,50
3	5.176,50
4	5.811,00
5	6.250,20
6	6.591,70
7	6.884,60

5. *Die Tabelle in § 24 Abs. 4 lautet:*

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe R
	Euro
1	4.200,50
2	4.200,50
3	4.505,50
4	4.993,50
5	5.573,10
6	6.085,50
7	6.463,60
8	6.774,80
9	6.884,60

6. § 24 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin bestimmen sich nach dem für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebenden Besoldungsdienstalter. Für die Vorrückungen ist § 8 Abs. 1 und 2 LBBG 2001 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle eines zweijährigen Zeitraumes ein vierjähriger Zeitraum erforderlich ist.“

7. In § 24 wird ersetzt:

a) in Abs. 7 der Betrag „1 530,30 Euro“ durch den Betrag „1 557,40 Euro“,

b) in Abs. 8 der Betrag „612,10 Euro“ durch den Betrag „622,90 Euro“,

c) in Abs. 9 der Betrag „37 Euro“ durch den Betrag „37,70 Euro“.

8. In § 25 Abs. 2 wird die Wortfolge „jeweiligen Gehalts einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten der Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen“ durch die Wortfolge „Referenzbetrags gemäß § 4 Abs. 4 LBBG 2001“ ersetzt.

9. § 25 Abs. 3 entfällt.

10. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a**Besoldungsreform 2015 - Überleitung bestehender Dienstverhältnisse**

Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes der Verwendungsgruppe R werden nach den §§ 120a, 120b und 120c LBBG 2001 übergeleitet. Abweichend von diesen Bestimmungen wird das Ausmaß der nach § 120a Abs. 9 LBBG 2001 gebührenden Wahrungszulage mit 60% des Fehlbetrags vom Überleitungsbetrag auf das Gehalt der Überleitungsstufe bemessen.“

11. Dem § 39 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 50/2015 treten in Kraft:

1. § 24 Abs. 4 in der Fassung der Z 4 dieses Gesetzes, § 24 Abs. 7, 8 und 9 mit 1. März 2015,


2. der den § 25a betreffenden Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 24 Abs. 1, § 24 Abs. 4 in der Fassung der Z 5 dieses Gesetzes, § 24 Abs. 5, § 25 Abs. 2 und § 25a mit 1. November 2015; gleichzeitig treten § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 3 außer Kraft.“

Der Präsident des Landtages:

Illedits

Der Landeshauptmann:

Nießl

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at</p> <p>Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: http://e-government.bgl.gv.at/amtssignatur</p>
---	---